



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 5 – 14.05.2007
ISSN 0342-8656

**Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Senat,
zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den
Fakultätsräten**

Bekanntmachung der Auflegung des Wählerverzeichnisses

Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten
- VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse
- VII. Wahlräume

Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und zu den Fakultätsräten

Bekanntmachung der Auflegung des Wählerverzeichnisses

Gemäß § 7 und § 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 14.07.2006, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 10 vom 19.07.2006 wird folgendes bekannt gegeben:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

I. Wahlgrundsätze

1. Die studentischen Wahlmitglieder des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören neben den vier gewählten Mitgliedern des Senats weitere elf Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter werden in einer eigenen Wahl bestimmt.
3. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).
4. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugeordnete Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt.
5. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren.
6. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am

**Mittwoch, 04. Juli 2007, von 9.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag, 05. Juli 2007, von 9.00 bis 15.00 Uhr.**

2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstr. 5, Zimmer 109, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können gemäß § 19 Abs. 3 der Wahlordnung nur bis zum Freitag, **29. Juni 2007**, beantragt und ausgegeben werden.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, welche sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung dafür bestimmt haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Die Wählerverzeichnisse werden am **29. Mai 2007** vorläufig abgeschlossen.
2. Bei beurlaubten Studierenden (§ 61 Abs. 1 und 2 LHG) und Studierenden, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten (§ 9 Abs. 7 LHG), ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen.
3. Die Studierenden weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und zu den Fakultätsräten bis spätestens **Mittwoch, 06. Juni 2007, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstr. 5, Alte Botanik, Zimmer 109, einzureichen. Dort sind auch Formulare (Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen) erhältlich.
2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder welches aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3. Ein Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerber und zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) höchstens 14 Bewerber enthalten.
4. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahl Ausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein; Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.
5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, die Matrikelnummer, die Fakultätszugehörigkeit und das Studienfach anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist – 06. Juni 2007, 16.00 Uhr - für die Wahlvorschläge zulässig.
9. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und zu den Fakultätsräten von jeweils mindestens 10 Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fakultätsräten **beginnt am 01. Oktober 2007 und endet am 30. September 2008**. Die Amtszeit für Studierende beträgt somit ein Jahr. In den **Senat sind 4 Studierende**, in den **Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) 11 Studierende** und in die **Fakultätsräte jeweils 6 Studierende** zu wählen.

VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden von 30. Mai 2007 bis 05. Juni 2007 während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstr. 5, Alte Botanik, Zimmer 109, zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität aufgelegt.
2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

VII. Wahlräume

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt direkt im Anschluss an die Wahlen i.d.R. in den Wahlräumen, im Falle einer elektronischen Auswertung im Büro des Wahlleiters. Bei Durchführung der Auszählung in anderen Räumen, wird im Wahllokal entsprechend darauf hingewiesen.

Die Wahlberechtigten wählen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

Evangelisch-theologische Fakultät (01)	Hörsaalgebäude
Katholisch-theologische Fakultät (02)	Kupferbau I
Juristische Fakultät (03)	
Geowissenschaftliche Fakultät (16)	
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (04)	Hörsaalgebäude
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (08)	Kupferbau II
Fakultät für Kulturwissenschaften (11)	
Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (17): Psychologie	
Fakultät für Philosophie und Geschichte (07/10)	Neophilologikum
Neophilologische Fakultät (09)	Eingangshalle
Fakultät für Mathematik und Physik (12/13)	Hörsaalzentrum
Fakultät für Chemie und Pharmazie (14)	Morgenstelle
Fakultät für Biologie (15)	
Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (17): Informatik	
Medizinische Fakultät (05/06): Vorkliniker, Kliniker und Zahnmedizin	Neuklinikum Schnarrenberg Eingangshalle